

# Kammerton

## Die digitale Kammerzeitung

Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen



# Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

Bequem, aber...

Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

Anwaltskanzleien als mittelbare Zulieferer

Lieferkettengesetz (LkSG): Sind auch Anwaltskanzleien betroffen?

In Berlin

83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Fortbildung

Kooperation mit dem DAI und eigene Termine der RAK

BRAK bittet um Unterstützung

12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

RAK sucht Schiedsgutachter/-innen

Meldungen

Fragebogen

RA Dr. Björn Gehde, neues Mitglied des Haushaltsausschusses, antwortet

# Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen



*Von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., Geschäftsführerin der BRAK, Berlin*[\[1\]](#)

**Sieht man sich in sozialen Medien um oder plaudert mit Anwaltskolleginnen und -kollegen, begegnet einem eines immer wieder: Es scheint nicht unüblich zu sein, die eigene beA-Karte samt PIN einer ReFa zu überlassen, die damit alles abwickelt, was per beA zu versenden ist. Das ist zwar bequem: Man muss sich weder selbst im Alltag mit dem beA befassen noch um das (freilich nur einmalig nötige) Einrichten von beA-Zugang und Berechtigungen kümmern. Doch diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie hat auch nachteilige Folgen im Prozess.**

## ***Die Rechtslage***

Der Wortlaut von § 26 I RAVPV ist unmissverständlich: „Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.“ Gemeint sind Zertifikate zur Authentifizierung am beA, sei es auf einer beA-Karte oder als Softwarezertifikat.

Der Gesetzgeber hatte die in Kanzleien übliche Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Fachpersonal durchaus im Blick. Sie ist möglich, indem für Mitarbeitende [eigene beA-Zugänge](#) zum Postfach der Anwältin

oder des Anwalts und die entsprechenden Berechtigungen eingerichtet werden (§ 23 II, III RAVPV), um etwa Nachrichten lesen oder löschen oder Empfangsbekanntnisse abgeben zu können.

### ***Was dahinter steckt***

Auf den ersten Blick mag das umständlich wirken. Doch dahinter steckt, dass man durch das Versenden aus dem eigenen beA über die SAFE-ID eindeutig identifiziert ist. Und man gibt dem Empfänger der Nachricht zugleich die – tagesaktuell mit den Rechtsanwaltskammern abgeglichene – Information, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

An diesen Vertrauensmechanismus ist auch die in § 130a III ZPO und den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehene Möglichkeit gekoppelt, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur formwirksam bei Gericht einreichen zu können. Das setzt aber voraus, dass die versendende Person identisch ist mit derjenigen, deren beA genutzt wird.

### ***Nachteilige Folgen im Prozess***

Missachtet man die Vorgaben der RAVPV und des § 130a III ZPO, hat dies nachteilige prozessuale Folgen und zieht ggf. Regress nach sich. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt sich – angesichts der klaren Rechtslage erwartbar – wenig milde.

#### ***Problem 1: keine formwirksame Einreichung***

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg (§ 130a III 2. Alt. ZPO) können Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und aus ihrem beA an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an einen Kanzleimitarbeiter übergibt, der den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH ([Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 39/23](#)) jüngst in einer Strafsache.

#### ***Problem 2: keine Wiedereinsetzung***

Wer seine beA-Karte samt PIN zum Zwecke des Versands an Dritte weitergibt, verspielt auch die Chance, im Fall eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten. Der BGH ([Beschl. v. 31.8.2023 – IVa ZB 24/22](#)) hat in

einem Dieselverfahren jünger entschieden, dass sich der Inhaber eines beA, der seine Karte und PIN an eine dritte Person weitergibt, auch die Fehler zurechnen lassen muss, die dieser Person beim Versand unterlaufen. Im Fall des BGH hatte die Mitarbeiterin des Anwalts mit dessen beA-Karte und PIN versehentlich einen Schriftsatz aus einem anderen Verfahren an das Gericht gesandt. Die Frist war damit nicht unverschuldet versäumt.

*Problem 3: keine Entkräftung eines eEB*

Wer seine beA-Karte und PIN an eine andere Person weitergibt, muss sich zudem das von ihr abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) wie ein eigenes zurechnen lassen – und zwar nach einer Entscheidung des BSG ([Urt. v. 14.7.2022 – B 3 KR 2/21 R](#)) selbst dann, wenn das eEB von dem Dritten unbefugt abgegeben wurde. Die Rechtsmittelfrist begann im Fall des BSG daher, bevor der Anwalt selbst Kenntnis von der zugestellten Entscheidung hatte.

[1] Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 6/2023

# Lieferkettengesetz (LkSG): Sind auch Anwaltskanzleien betroffen?

---

**Von Avvocato und Rechtsanwältin Dott.ssa Marilena Bacci,  
Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main**

Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (in der Folge: LkSG) soll der Schutz sowohl von *Menschenrechten* als auch der *Umwelt* im Zuge von Warenlieferungen bzw. *Dienstleistungen* erwirkt werden. Dementsprechend werden *Unternehmen* dazu *verpflichtet*, die im Gesetz festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen *Sorgfaltspflichten* in angemessener Weise zu beachten, mit dem Ziel, entsprechenden *Risiken vorzubeugen* bzw. diese zu *minimieren* oder die Verletzung entsprechender *Pflichten zu beenden* (§§ 2ff. LkSG).

Gemäß § 1 LkSG ist das Gesetz zunächst auf Unternehmen anzuwenden, die, ungeachtet ihrer Rechtsform, Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und, ab diesem Jahr mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst. Dies gilt auch für Rechtsanwaltskanzleien.

Im Ergebnis sind Rechtsanwaltskanzleien eher als Lieferanten/Zulieferer im Sinne

des LkSG einzuordnen, da es sich um ein Gesetz über die Sorgfaltspflichten in der *gesamten Lieferkette* handelt. Die Verantwortung der verpflichteten Auftraggeber (mit 1.000 Mitarbeitern) führt dazu, dass die in erster Linie verpflichteten Mandanten zunächst angehalten sind, nicht nur eine interne, sondern auch eine externe Compliance und Due Diligence gegenüber der Gesamtheit ihrer Lieferanten zu führen.

Nach § 5 Abs. 1 LkSG muss der verpflichtete Auftraggeber grundsätzlich eine angemessene Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen unmittelbaren Zulieferern durchführen. Angemessene Präventionsmaßnahmen sind wiederum nur dann zu ergreifen, wenn das verpflichtete Unternehmen im Rahmen seiner Risikoanalyse nach § 5 LkSG ein Risiko feststellt (§ 6 Abs. 1 LkSG). Nach § 6 Abs. 4 LkSG sind angemessene Präventionsmaßnahmen, welche nach Nr. 4 die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung beinhalten, dementsprechend zunächst nur gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu verankern.

Gemäß § 9 LkSG ist der verpflichtete Auftraggeber allerdings gegenüber mittelbaren Zulieferern ebenfalls verpflichtet, ein Beschwerdeverfahren einzurichten, ein bestehendes Risikomanagement und Präventionsmaßnahmen zu erstellen und umzusetzen, wenn ihm, *anlassbezogen*, tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (s.g. *substantiierte Kenntnis*).

Das LkSG führt damit ausdrücklich als weitere Akteure sowohl die *unmittelbaren* als auch die *mittelbaren* Zulieferer auf (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 7 und 8 LkSG) und schließt zunächst sämtliche Kategorien ein.

Klassischerweise ist eine *Anwaltskanzlei*, in ihrer Beraterrolle und/oder als Interessenvertreter innerhalb eines Mandats, eher als *mittelbarer* Zulieferer einzuordnen. Die von der Kanzlei erbrachte Dienstleistung wäre dann als s.g. Zulieferung im Sinne des LkSG zu verstehen, wenn sie für die Erbringung der vom verpflichteten Mandanten selbst erbrachten Dienstleistung bzw. Lieferung notwendig ist. *Beispiel*: Die Beratung und/oder Vorbereitung eines

Rahmenvertrages für Warenlieferung. Hier dient die von der Kanzlei erbrachte Dienstleistung nur mittelbar dem eigentlichen Geschäft des verpflichteten Auftraggebers.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die von einer *Anwaltskanzlei* erbrachte Dienstleistung dazu führt, dass sie als *unmittelbarer* Zulieferer im Sinne des LkSG eingestuft wird, wenn und soweit Dienstleistungen erbracht werden, die für die Erbringung und Inanspruchnahme der vom verpflichteten Auftraggeber selbst erbrachten Dienstleistung unmittelbar notwendig sind. *Beispiel:* Eine Spezialberatung in einem Rechtsgebiet gegenüber einer Anwaltskanzlei bzw. Beratungsunternehmen, das wiederum als verpflichtetes Unternehmen gemäß § 1 LkSG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Hier dient die Spezialberatung unmittelbar der Umsetzung der Dienstleistung des verpflichteten Auftraggebers, der sich dem Spezialwissen eines Anwaltes bedienen muss.

Obgleich in Brüssel die Abstimmung über die s.g. europäische Lieferketten-Richtlinie kürzlich verschoben werden musste, hat das in Deutschland bereits seit letztem Jahr in Kraft getretene Gesetz nicht nur im Inland erste Auswirkungen gezeigt. Weiter konnte beobachtet werden, dass Mandanten (verpflichtete Auftraggeber) bei den beauftragten Kanzleien entsprechende Anfragen gestellt bzw. Erklärungen verlangt haben. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass in naher Zukunft auch auf Europaebene ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird.

Müssen Rechtsanwaltskanzleien deshalb in Panik geraten? Nein. Müssen Rechtsanwaltskanzleien aufhören? Ja. Die *zukunftsorientierte* Kanzlei sollte sich nicht nur für Mandanten, sondern auch im eigenen Interesse mit dem LkSG auseinandersetzen und das Thema *Nachhaltigkeit* auf der eigenen Agenda priorisieren. Dies nicht nur, um der verpflichteten Mandantschaft zuvorzukommen und mit ihr in einen konstruktiven Dialog einzutreten, sondern auch im Sinne des Allgemeinwohles für zukünftige Generationen und im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt wie auch am Arbeitsmarkt. Dabei dürften z.B. weder die Anforderungen des LkSG noch Vereinbarungen eine Durchbrechung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht rechtfertigen können. Es ist auch abzuwarten, ob und inwieweit das BAFA, ähnlich wie für die Kredit-



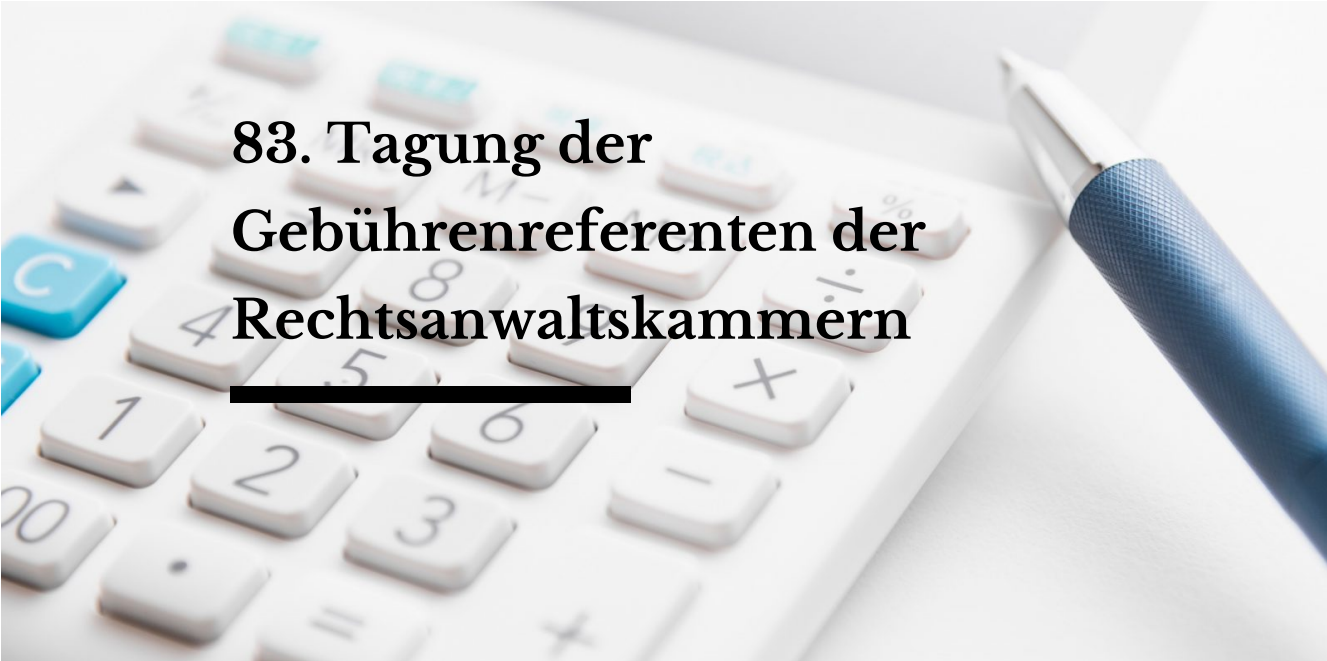
und Versicherungswirtschaft, auch für das Rechtsanwaltswesen eine Handreichung veröffentlicht wird. Festzuhalten ist weiterhin, dass das BAFA, in seiner jüngsten Handreichung zum LkSG erläutert, dass die *Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in erster Linie bei den verpflichteten Unternehmen verbleibt*.

**Quelle:**

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung\\_zusammenarbeit\\_in\\_der\\_lieferkette.pdf](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_zusammenarbeit_in_der_lieferkette.pdf)

Seite 2 Handreichung:

[https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit\\_in\\_der\\_Lieferkette/zusammenarbeit\\_in\\_der\\_lieferkette.pdf](https://www.bafa.de/DE/Lieferketten/Zusammenarbeit_in_der_Lieferkette/zusammenarbeit_in_der_lieferkette.pdf)



# 83. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

**Bericht der BRAK über die 83. Tagung der Gebührenreferenten<sup>[1]</sup>  
der Rechtsanwaltskammern, die auf Einladung der RAK Berlin am 07.10.2023  
in Berlin stattfand.**

## **1. Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen**

In den vergangenen Jahren haben Anzahl und Umfang der Verfahren in Kindschaftssachen enorm zugenommen. Der Arbeitsaufwand für in Kindschaftssachen tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist immens. Die anfallenden Gebühren sind in vielen Fällen nicht ansatzweise kostendeckend. Infolge der geplanten Unterhaltsreform ist außerdem damit zu rechnen, dass die Zahl der Verfahren weiter steigen wird. Der Zugang zum Recht für Kinder und Familien muss aber gewährleistet sein. Daher besteht nach Auffassung der Gebührenreferenten dringender Handlungsbedarf, dem enormen Arbeitsaufwand der Anwaltschaft Rechnung zu tragen.

*Deshalb sprachen sich die Gebührenreferenten für die Erhöhung der Verfahrenswerte in sämtlichen Kindschaftssachen von 4.000 auf 5.000 Euro aus sowie die gesonderte Berücksichtigung jedes Kindes bei der Wertberechnung.*

Diese Forderung entspricht der von DAV und BRAK aus ihrem gemeinsamen

Katalog mit Vorschlägen zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung in der 20. Legislaturperiode sowie zu strukturellen Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Ziff. II. Nr. 7 der [BRAK-Stellungnahme-Nr. 51/2023](#)), für die sich beide Anwaltsorganisationen aktuell einsetzen.

*Die Gebührenreferenten legen den in Kindschaftssachen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zudem nahe, die Gerichte (immer wieder) auf die nach [§ 45 Abs. 3 FamGKG](#) bestehende Möglichkeit, den Wert höher festzusetzen, wenn der Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig ist, hinzuweisen.*

## **2. Nr. 4102 VV RVG im Lichte der Änderungen im Strafverfahrensrecht – Änderungsbedarf oder potenziertes Sonderopfer der Anwaltschaft?**

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die in Satz 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG normierte Gebührenbeschränkung der Terminsgebühr, dass bis zu drei Termine durch eine Terminsgebühr entgolten werden, wegfallen soll. Die vorgerichtliche Terminsgebühr soll in Abänderung des Satzes 2 der Anm. zu Nr. 4102 VV RVG für jeden Termin (und nicht für drei Termine) anfallen. Denn für eine Beschränkung der Terminsgebühr gibt es keinen sachlichen Grund:

Zum einen ist die Regelung ein Anachronismus, der auf seinerzeitige Überlegungen der Rot-Grünen-Bundesregierung zurückgeht, ein dialogisches Vorverfahren im Strafrecht zu schaffen. Danach wären Verteidiger wesentlich stärker in das Ermittlungsverfahren einbezogen worden. Dies hätte eine Vielzahl an Terminen bewirkt, deren tatsächliche Anzahl nicht kalkulierbar gewesen wäre. Das dialogische Vorverfahren fiel aber der Diskontinuität anheim, sodass die Regelung überflüssig ist.

Zum anderen hat sich das Sonderopfer, das Pflichtverteidigern auferlegt wird, um für Beschuldigte die Verteidigung sicherzustellen, nach Ansicht der Gebührenreferenten durch das [Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung](#) (BGBl. 2019 I, 2128) verschärft, da durch das geänderte Prozessrecht nun mehr Termine anfallen. Dafür müssen Verteidiger eine

auskömmliche Vergütung erhalten.

### **3. Gebühr für Akteneinsicht bei elektronischer Übermittlung der Akte**

Ferner haben sich die Gebührenreferenten mit der Frage befasst, ob eine Gebühr anfällt, wenn die Gerichte für die Akteneinsicht die Akte elektronisch übermitteln. Hintergrund ist, dass in der Praxis in diesen Fällen häufig eine Aktenversendungspauschale nach Nr. 9003 KV GKG berechnet wird.

*Nach Auffassung der Gebührenreferenten löst die Überlassung elektronischer Akten nach dem geltenden Recht keine Auslagenpauschale aus.*

Dies ist in Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG geregelt: *„Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.“*

Die Gewährung der Einsicht durch Überlassung einer elektronischen Akte ist daher nach der abschließenden Regelung des Abs. 4 der Anm. zu Nr. 9000 KV GKG auslagenfrei; dies gilt im Übrigen auch nach § 107 Abs. 5 OWiG. Gegen eine andere Handhabung in der Praxis sollten Rechtsanwälte vorgehen, so die Gebührenreferenten.

### **4. Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern**

Die Gebührenreferenten fassten den Beschluss, dass die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammern nicht verpflichtet sind, die für die Gerichte nach § 78 Abs. 3 Nr. 8 BRAO erstatteten Gutachten bei Gericht zu erläutern.

Die Rechtsanwaltskammer hat nicht die Stellung eines Sachverständigen im Sinne der §§ 402 ff. ZPO (*siehe auch Toussaint/Toussaint, Kostenrecht, 23. Auflage, § 14 RVG, Rn. 88*). Das von einer Rechtsanwaltskammern erstellte Gebührengutachten ist deswegen kein Sachverständigengutachten im Sinne des § 411 Abs. 1 ZPO, sondern ein Rechtsgutachten. Denn es ist kein Beweismittel, da es nicht der Feststellung von Tatsachen (vgl. § 286 Abs. 1 ZPO), sondern der Unterstützung des Gerichts bei seiner Rechtsfindung dient (*ebenda*). Deshalb sind die Vorschriften der ZPO über die Beweiserhebung durch Sachverständige für die

Gutachtenerstellung nicht anwendbar, auch dann nicht, wenn das Gericht einen förmlichen Beweisbeschluss erlässt. Insofern ist eine Anordnung des Erscheinens vor Gericht zur Erläuterung des Gutachtens nach § 411 Abs. 3 ZPO ausgeschlossen (*so auch ebenda, Rn. 103*).

Hintergrund ist das dem [Beschluss des OLG Brandenburg](#) (Beschl. v. 26.6.2023 – 1 Ws 12/23) zugrundeliegende Verfahren, in dem ein Rechtsanwalt u. a. wegen versuchter Gebührenüberhöhung angeklagt worden war. Vor Anklageerhebung bat die Staatsanwaltschaft Potsdam die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg um eine gutachtliche Stellungnahme nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO, die ein Vorstandsmitglied erstattete. Danach beantragte die Staatsanwaltschaft Potsdam bei dem zuständigen AG den Erlass eines Strafbefehls gegen den Rechtsanwalt. Auf den gegen diesen Strafbefehl eingelegten Einspruch des Rechtsanwalts hatte das AG einen Termin zur Hauptverhandlung anberaumt und das Vorstandsmitglied als Sachverständige geladen. Im Hauptverhandlungstermin erstattete es ihr Gutachten.

### **5. Entstehung einer Einigungsgebühr beim Abschluss eines gerichtlich gebilligten Zwischenvergleichs im Umgangsverfahren**

Der BGH hat entschieden ([Urt. v. 25.05.2023 – IX ZR 161/22](#)), dass ein im Hauptsacheverfahren zur Regelung des Umgangs geschlossener und gerichtlich zugebilligter Zwischenvergleich eine 1,0 Einigungsgebühr nach Nrn. 1000, 1003 VV RVG zur Entstehung bringen kann.

Zum Sachverhalt: Bei der Vertretung in einem Umgangsverfahren war im Vorfeld eine Vergütungsvereinbarung getroffen worden, wonach nach einem Gegenstandswert von 10.000 Euro abzurechnen ist. Im Termin vor dem Familiengericht wurde ein gerichtlich gebilligter Zwischenvergleich (§ 156 Abs. 2 FamFG) geschlossen. Danach ist der Mandatsvertrag beendet worden. Die Mandantin wendete sich sodann gegen die von der Rechtsanwältin geltend gemachte Einigungsgebühr.

Die Gebührenreferenten halten diese Entscheidung für sehr erfreulich. Denn es wurde nun erstmals eindeutig entschieden, dass auch für gerichtlich gebilligte Zwischenvergleiche nach § 156 Abs. 2 FamFG eine Einigungsgebühr anfallen

kann. Hierzu hatten die Oberlandesgerichte verschiedene Meinungen vertreten. Die Voraussetzung des BGH dafür, dass für den Zwischenvergleich eine Einigungsgebühr entstehen kann, findet sich in Rn. 17 a. E. des Urteils: „*Maßgeblich ist, ob die geregelten Teile unabhängig vom weiterhin streitigen Rest Bestand haben sollen.*“ Unter dieser Voraussetzung kann nach Auffassung der Gebührenreferenten die Entscheidung verallgemeinert und auf andere Rechtsbereiche übertragen werden.

## **6. Preisangabenverordnung: Angabe des Bruttobetrags des Stundensatzes in Vergütungsvereinbarungen erforderlich?**

Ob in einer anwaltlichen Vergütungsvereinbarung aufgrund der [Preisangabenverordnung \(PAngV\)](#) der Bruttobetrag des Stundensatzes angegeben werden muss, war ebenfalls Thema der Tagung.

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass die Preisangabenverordnung grundsätzlich auf die anwaltliche Tätigkeit Anwendung findet, soweit der Rechtsanwalt, der „Unternehmer“ ist, mit Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB in Geschäftsbeziehungen tritt und Bereichsausnahmen nach § 1 Abs. 2 PAngV nicht einschlägig sind.

In Bezug auf die Fragestellung kamen die Gebührenreferenten zu dem Ergebnis, dass – im Hinblick auf die Preisangabenverordnung (!) – in einer Vergütungsvereinbarung die einzelnen Stundensätze für die einzelnen Rechnungskomponenten nicht brutto ausgewiesen werden müssen, bei Gesamtpreisen einschließlich der Umsatzsteuer hingegen gegenüber Verbrauchern der Bruttobetrag.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Transparenz im Sinne des nationalen AGB-Rechts und insbesondere des [EuGH-Urteils vom 12.01.2023 \(Az. C-395/21\)](#) könnte es aber dennoch ratsam sein, vorsorglich den Bruttopreis in der

Stundenvereinbarung anzugeben.

## **7. 84. Tagung der Gebührenreferenten**

Die RAK Stuttgart wird die 84. (Frühjahrs-)Tagung der Gebührenreferenten am 06.04.2023 ausrichten. Dabei werden sich die Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des [EuGH-Urteils vom 12.01.2023 \(Az. C-395/21\)](#) zum Transparenzgebot bei einer Zeitaufwandsklausel in der Praxis befassen.

*[1] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Die gewählte Form bezieht sich grundsätzlich auf Angehörige aller Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.*



Die Teilnahmegebühren für Präsenzseminare, für den Online-Teil einer Hybrid-Veranstaltung und für Online-Vorträge LIVE liegen für 5-Stunden-Termine bei 175,- €, für 10-Stunden-Termine bei 345,-€ und für 15-Stunden-Termine bei 395,-€. Der ermäßigte Kostenbeitrag für 2,5-stündige LIVE-Online-Vorträge mit Möglichkeit der Interaktion und für Online-Vorträge zum Selbststudium liegt bei 115,- €. Auch für die weiteren Fortbildungsangebote bestehen für die Mitglieder der RAK Berlin ermäßigte Kostenbeiträge.

### [Zur Anmeldung zu den Kooperationsveranstaltungen von RAK Berlin und DAI](#)

Zum ebenfalls reduzierten Kostenbeitrag in Höhe von 79,- € können die Mitglieder der RAK Berlin an den Online-Kursen für das Selbststudium im DAI teilnehmen und sich beim DAI anmelden.

### [Zur aktuellen Hybrid- und Präsenz-Veranstaltungsübersicht \(für April 2024 bis Juni 2024, Stand: 26.03.2024\)](#)

### [Zur aktuellen eLearning-Veranstaltungsübersicht \(für April 2024 bis Juni 2024, Stand: 26.03.2024\)](#)



## **Eigene Veranstaltungen der RAK Berlin**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin bietet am 12. November und am 19. November 2024 wieder als eigene Veranstaltungen die beiden Präsenztermine über „Die Steuerlichen Belange einer Anwaltskanzlei“ auf der Geschäftsstelle der RAK an. Der 1. Teil befasst sich mit Finanzbuchhaltung und Ertragssteuern, der 2. Teil mit der Umsatzsteuer.

Teilnahmegebühr für Mitglieder und deren Mitarbeiter/-innen: 40,- €, für Nichtmitglieder: 80,- €

[Zu den Details der beiden Termine und zur Anmeldung](#)

# 12. Soldan Moot Court zur anwaltlichen Berufspraxis 2024

---

Traten beim Soldan Moot Court im Gründungsjahr noch 12 Teams gegeneinander an, nahmen im letzten Jahr Teams von 20 Universitäten teil. Um diese Erfolgsgeschichte fortschreiben zu können, ist die Durchführung des Wettbewerbs auch in diesem Jahr auf Praktikerinnen und Praktiker angewiesen, die die Verhandlungen leiten und die Leistungen in Schriftsätzen und Verhandlungen bewerten. Die Bundesrechtsanwaltskammer bittet daher um Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker.

Neben der Tätigkeit als Juror oder Richter wird die Unterstützung durch Praktikerinnen und Praktiker insbesondere bei der Korrektur der Schriftsätze benötigt. Diese müssen hinsichtlich der Schlüssigkeit, der Überzeugungskraft und des Stils nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewertet werden. Dafür erhält jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander beziehende Kläger- und Beklagten-Schriftsätze. Die Bereitstellung der Klägerschriftsätze wird im August erfolgen, die darauf beziehenden Beklagten-Schriftsätze werden Anfang September verschickt. Die Korrekturfrist ist der 01.10.2024.

Gleichfalls werden für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 10. bis

zum 12.10.2024 Volljuristen gesucht, die als Richter und/oder Juror an den Verhandlungen mitwirken.

Sollten weitere Fragen bestehen, können die mit der Organisation des Wettbewerbs betrauten Lehrstuhlmitarbeiter jederzeit per Mail unter [info@soldanmoot.de](mailto:info@soldanmoot.de) erreicht werden.

Weitere Informationen nebst anschaulichen Videos finden sich außerdem auf der Homepage unter <https://soldanmoot.de/>.

Dort besteht auch die Möglichkeit, sich schon jetzt online für den Wettbewerb anzumelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>.

# Meldungen

---

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin sucht für die gelegentliche Benennung von bezahlten Schiedsgutachterinnen und Schiedsgutachter interessierte Kolleginnen und Kollegen.**

Die Schiedsgutachterinnen und Schiedsgutachter gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) werden auf Ersuchen der Rechtsschutzversicherung von der Kammer bestimmt, wenn auf Versicherungsnehmerseite der Ablehnung von Versicherungsschutz widersprochen und die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangt wird. Die Vergütung erfolgt pro Fall durch die Versicherung nach RVG. Die Schiedsgutachter/innen haben dann insbesondere die Erfolgsaussichten der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im jeweiligen Versicherungsfall zu prüfen. Interessierte müssen seit mindestens fünf Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein.

Wichtig ist die Angabe von Rechtsgebieten: Haftpflichtrecht, Vertragsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Mietrecht oder Verkehrsrecht. Ansonsten können auch weitere Rechtsgebiete angegeben werden. Interessenbekundungen bitte per beA an die RAK oder per E-Mail an [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

oder per Fax: 030/306931-99

### **Akteneinsichtsportal der Justiz in Hessen per beA und SAFE-ID nutzbar**

In Hessen werden mittlerweile durch die Justiz Akten über das Akteneinsichtsportal zur Verfügung gestellt.

Das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat hat nach Mitteilung der BRAK nun erläutert, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Akteinsichtsportal mit ihrer SAFE-ID und den beA-Zugangsmitteln nutzen können. Gesonderte Zugangsdaten seien nicht mehr erforderlich.

Die IT-Stelle des Ministeriums hat angekündigt, die Anleitungen entsprechend anzupassen.

# RA Dr. Björn Gehde, neues Mitglied des Haushaltsausschusses, antwortet

---



Rechtsanwalt Dr. Björn Gehde

**Dr. Björn Gehde ist seit 2005 Partner der von ihm mitbegründeten Kanzlei Hilgers & Partner. Seit 1997 ist er zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Er ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter. Die**

**Kammerversammlung hat RA Dr. Gehde am 6. März 2024 als neues Mitglied des Haushaltsausschusses der RAK Berlin bestellt.**

**Warum sind Sie Rechtsanwalt geworden?**

Ich wollte immer Rechtsanwalt werden, da ich mir davon Freiheit und Unabhängigkeit versprochen habe. Das ist für mich auch eingetreten.

**Ihre Vorbilder in der Anwaltschaft?**

Vorbilder in einer einzelnen Person habe ich nicht. Es sind mir vielmehr immer wieder Menschen begegnet, die mit ihrer Klugheit und Kreativität in der Lösung von Konflikten eine Inspiration für mich waren.

**Welche drei Eigenschaften sollte eine gute Rechtsanwältin oder ein guter Rechtsanwalt haben?**

Tatsächlich finde ich Kreativität, Pragmatismus und eine Organisiertheit unerlässlich für den Rechtsanwaltsberuf. Ohne Kreativität ergeben sich keine neuen Lösungen, ohne Pragmatismus geraten Lösungen schnell zu kompliziert und ohne Organisiertheit fehlt es an der Schnelligkeit und Gründlichkeit, die erforderlich ist, um die Lösungen auch umzusetzen.

**Wem empfehlen Sie, den Anwaltsberuf zu ergreifen?**

Der Anwaltsberuf ist etwas für Menschen, die Freude daran haben komplizierte Sachverhalte zu lösen und die beteiligten Menschen dabei im Blick zu haben.

**Welche berufsrechtlichen Vorschriften für die Anwaltschaft halten Sie für notwendig oder aber für überflüssig?**

Bei Gesetzen insgesamt sehe ich handwerkliche Fehler, die bei mehr Zeit für

Beratungen und weniger Verabschiedungsdruck wohl nicht passiert wären.

**Worum geht es Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in nächster Zeit?**

Ich möchte eine Institution unterstützen, die ich für sinnvoll halte.

**Was war Ihr Beweggrund für dieses Ehrenamt?**

Ein Freund hat mich auf überzeugende Art gefragt.

**Wieviel Zeit benötigen Sie für diese Aufgabe?**

Bislang kann ich noch nicht absehen, welchen zeitlichen Umfang die Tätigkeit haben wird.

**Wofür fehlt der Anwaltschaft die Zeit?**

Mir erscheint, dass der anwaltliche Nachwuchs zu schnell Ergebnisse liefern muss und Zeit für eine Ausbildung zu kurz kommt.

**Nutzen Sie soziale Netzwerke?**

Genau genommen nein, nach wie vor bevorzuge ich den direkten Kontakt mit meinen Mitmenschen.

**Was macht Sie wütend?**

Die fehlende Bereitschaft Entscheidungen zu treffen und diese aufzuschieben,



ohne dass es dadurch besser würde.

**Welchem Thema würden Sie ein Buch widmen und mit welchem Titel versehen?**

Gerne würde ich über Johann Sebastian Bach schreiben. Das Buch hätte den Titel: „Die Poesie der Fuge“.

**Welche Veränderungen im Berufsalltag schätzen Sie besonders?**

Sämtliche Formen der Digitalisierung im Rechtsverkehr und den umfassenden digitalen Zugang zu Entscheidungen und andere Publikationen begrüße ich.

**Mit wem würden Sie gerne einen Tag die Rolle tauschen?**

Gerne wäre ich für einen Tag Dirigent eines klassischen Orchesters.

**Haben Männer es in ihrem Beruf leichter als Frauen?**

Richtig beurteilen kann ich es nicht. Ich stelle es mir für Frauen immer mal wieder schwierig vor in einem Rechtsgebiet tätig zu sein, in dem überwiegend Männer arbeiten.

**Welche Stärken und welche Schwächen haben Sie?**

Ich bin pragmatisch, offen und manchmal zu direkt.

**Ihr größter Flop?**

Ich hatte bislang das Glück, das meine Fehlentscheidungen nie zu einem Flop

wurden.

**Was lesen / hören / schauen Sie morgens als erstes?**

Morgens lese ich die Newsletter verschiedener Zeitungen.

**Ihr liebstes Hobby?**

Musik hören, spazieren gehen und danach ein Buch lesen.

**Welche berufliche Entscheidung würden Sie rückblickend anders treffen?**

Keine.

**Welcher Rat hat Ihnen auf Ihrem Berufsweg besonders geholfen?**

Lerne Nein zu sagen und verfolge Deine Ziele.

---

# Impressum

## **Herausgeber:**

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Vertreten durch die Präsidentin RAin Dr. Vera Hofmann

## **Geschäftsstellenleitung:**

Hauptgeschäftsführerin: RAin Marion Pietrusky

## **Verantwortlich für den Inhalt:**

RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der RAK Berlin,  
RA Benno Schick, Geschäftsführer der RAK Berlin  
RA Dr. Andreas Linde, Geschäftsführer der RAK Berlin

## **Betreuung Internetauftritt:**

[xport communication GmbH, Dresden](#)

## **Bundesrechtsanwaltskammer**

Die RAK Berlin gehört der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, an: BRAK, Littenstraße 9, D-10179 Berlin. Informationen über die BRAK finden Sie unter [www.brak.de](http://www.brak.de)

## **Gesetze und Satzungen**

Es wird insbesondere auf folgende Gesetze und Satzungen verwiesen:

Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO),  
Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA),  
Fachanwaltsordnung (FAO), Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG), Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE), Strafgesetzbuch (StGB),  
Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), Rechtsberatungsgesetz (RBerG). Diese Gesetze können zum Teil über das Internetportal der Bundesrechtsanwaltskammer sowie über das Internetportal des Bundesjustizministeriums abgerufen werden.

## **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin

## **Haftungsausschluss, Verlinkung und Copyright:**

Die Webseiten der RAK Berlin bieten eine Vielzahl von Informationen, die regelmäßig aktualisiert werden. Die auf diesen Webseiten enthaltenen Angaben und Informationen sind sorgfältig zusammengestellt. Sie geben jedoch nur einen Überblick und ersetzen auf keinen Fall eine rechtliche Beratung im Einzelfall. Bitte beachten Sie, dass die RAK Berlin keine Rechtsberatung erteilen darf. Eine Garantie für die auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen kann nicht übernommen werden. Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Die Betreiber behalten es sich vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen. Es wird keinerlei Verantwortung für Maßnahmen übernommen, die auf der Grundlage der Informationen dieser Webseiten ergriffen werden.

#### **Urheberrecht:**

Alle verwendeten Inhalte, Bilder und Grafiken sowie das Layout dieser Webseiten unterliegen dem Urheberrecht. Die unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder kompletter Webseiten ist untersagt. Alle Rechte vorbehalten.

#### **Links auf Webseiten Dritter – Haftungsausschluss:**

Die veröffentlichten Hyperlinks werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die Betreiber haben keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung der verlinkten Webseiten. Sie sind nicht für den Inhalt dieser verknüpften Webseiten verantwortlich und machen sich deren Inhalt nicht zu eigen. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Webseite, auf die verlinkt wurde. Die Haftung desjenigen, der lediglich auf die Veröffentlichung durch einen Hyperlink hinweist, ist ausgeschlossen.

## **Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Littenstraße 9

10179 Berlin

Telefon: 030/30 69 31 0

Telefax: 030/ 30 69 31 99

E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org) (Spamschutz; bitte Leerstellen vor und nach @ weglassen)

## **Ergänzende Angaben nach Telemediengesetz (TMG):**

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Die Rechtsanwaltskammer

Berlin wird gemäß § 80 Abs. 1 BRAO gerichtlich und außergerichtlich durch ihre Präsidentin vertreten. Die Rechtsanwaltskammer Berlin unterliegt gemäß § 62 Abs. 2 BRAO der Staatsaufsicht durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz. Die näheren Bestimmungen über die Organe der Rechtsanwaltskammern und damit auch der Rechtsanwaltskammer Berlin sind in §§ 63 ff. BRAO getroffen.

## **Information zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU (OS-Plattform)**

Der Link zur Online-Streitbelegungs-Plattform der EU lautet <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.